

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **der Gemeinde Greven**

#### **Widmungsverfügung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz M-V**

Auf der Grundlage des § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und des Beschlusses der Gemeindevertretung Greven vom 02.12.2020 wird

#### **das Flurstück 42/7 der Flur 1 in der Gemarkung Granzin bei Boizenburg**

dem öffentlichen Gemeingebrauch als Nebenfläche der „Dorfstraße“ (Kreisstraße K 05 innerhalb der Ortsdurchfahrt Granzin b. Boizenburg) gewidmet.

Die Nebenfläche verläuft im Zuge der Kreisstraße K 05 unter dem Namen „Dorfstraße“ und wird gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V als „Sonstige öffentliche Straße“ eingestuft.

Die Nebenfläche dient der Straßenentwässerung der „Dorfstraße“ (Kreisstraße K 05 innerhalb der Ortsdurchfahrt Granzin b. Boizenburg) und des Hatzberger Weges sowie der Erschließung der Anliegergrundstücke.

Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Greven.

Die Widmung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung ist Widerspruch statthaft. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Boizenburg-Land, Fritz-Reuter-Straße 3, 19258 Boizenburg/ Elbe, eingelegt werden.

  
Elgeti  
Bürgermeister



#### **Veröffentlichungsvermerk:**

Diese Bekanntmachung wird am 22.01.2021 auf der Internetseite des Amtes Boizenburg-Land ([www.amtboizenburgland.de](http://www.amtboizenburgland.de)) veröffentlicht.